

98. Ist die Revision gegen ein Berufungsurteil zulässig, welches im Gegensatze zum Urteile erster Instanz anspricht, daß der angebliche Rechtsnachfolger einer verstorbenen Partei zur Aufnahme des Rechtsstreites berechtigt sei?

G.R.D. §§ 217 flg. 275. 507.

V. Civilsenat. Urtheil v. 7. November 1884 i. S. Bethe Carolus Magnus (Bekl.) w. W. (Kl.) Rep. V. 221/94.

I. Landgericht Essen.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Witwe W. war Eigentümerin des Grundstückes Flur 3 Nr. 803/6 der Steuergemeinde Hochold. Sie erhob unter der Behauptung, daß das Grundstück in Folge des Bergbaues der Beklagten beschädigt worden sei, gegen diese auf Grund des § 148 Allg. Berggesetzes Klage auf Schadensersatz. Im Laufe der ersten Instanz verstarb die Klägerin, und ihr Sohn Wilhelm W. nahm, gestützt auf den notariellen Übertragsvertrag vom 28. Januar 1893, mittels Schriftsatzes vom 17. August 1893 den Rechtsstreit auf. Die Beklagte widersprach der Aufnahme des Verfahrens, indem sie die Rechtsnachfolge des Wilhelm W. bestritt. Das Gericht erster Instanz erblickte in dem notariellen Vertrage eine letztwillige Verfügung, die zu ihrer Rechtsgültigkeit der gerichtlichen Form bedürft hätte, und erließ ein Urtheil dahin: „Der Wirt Wilhelm W. ist zur Aufnahme des Rechtsstreites nicht berechtigt. Die Kosten des Zwischenstreites hat der Wirt Wilhelm W. zu tragen.“

Gegen diese Entscheidung legte W. Berufung ein mit dem Antrage, das angefochtene Urtheil dahin abzuändern, daß die Aufnahme des Rechtsstreites durch den Wirt Wilhelm W. für berechtigt zu erklären, die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung in die Vorinstanz zurückzuverweisen, und die Kosten des Verfahrens über die Aufnahme des Rechtsstreites der Beklagten aufzuerlegen.

Die Beklagte widersprach dem Antrage, und das Berufungsgericht erkannte dahin: „Der Wirt Wilhelm W. ist zur Aufnahme berechtigt.“ Zugleich mit dem Urtheile, das es als Zwischenurtheil bezeichnete, verkündete es den Beschluß, daß ein neuer Verhandlungstermin auf den 22. Juni d. J. anberaumt werde. Die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht lehnte es in der Begründung als unstatthaft ab. Die von der Beklagten gegen das Urtheil eingelegte Revision wurde vom Reichsgerichte als unzulässig verworfen aus folgenden

Gründen:

„Über die rechtliche Natur des vom ersten Richter erlassenen Urtheiles spricht sich der Berufungsrichter nicht aus; seine Behandlung

der Sache aber läßt erkennen, daß er darin ein Endurteil materiell-rechtlichen Inhaltes erblickt, durch dessen Anfechtung er an Stelle des ersten Richters mit der Entscheidung des Rechtsstreites in vollem Umfange befaßt werde. Die Revision kämpft gegen diese Ansicht an, indem sie geltend macht, daß der erste Richter nur ein Zwischenurteil erlassen habe, das einen Zwischenstreit entscheide, und daß deshalb der Berufungsrichter die Berufung als unstatthaft hätte zurückweisen müssen. Ob diese Ausführung zutrifft, kann hier dahingestellt bleiben, da es für die Beurteilung der Zulässigkeit der Revision nur darauf ankommt, welcher rechtliche Charakter der angefochtenen Entscheidung des Berufungsrichters beizumessen ist.

Nach § 507 C.P.D. findet die Revision nur gegen die in der Berufungsinstanz von den Oberlandesgerichten erlassenen Endurteile statt. Für ein solches aber kann das angefochtene Urteil nicht erachtet werden; denn der Berufungsrichter hat das Urteil erster Instanz nicht aufgehoben und eine andere endgültige Entscheidung an dessen Stelle gesetzt, sondern nur die zwischen dem Berufungskläger und der Berufungsbeklagten streitige Frage entschieden, ob der erstere infolge der Aufnahme des Verfahrens als Partei in den Prozeß eingetreten und als Rechtsnachfolger der Klägerin die in der Klage geltend gemachten Rechte für sich weiter zu verfolgen befugt sei. Die Entscheidung zur Hauptsache hat er sich vorbehalten, was daraus erhellt, daß er einen Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung verkündet, das erlassene Urteil als Zwischenurteil bezeichnet und es abgelehnt hat, die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen. Das angefochtene Urteil kann daher nur als ein Zwischenurteil im Sinne des § 275 C.P.D. angesehen werden, das nicht den Rechtsstreit, sondern nur eine unter den Parteien bestehende präjudizielle Streitfrage zum Austrage bringt.

In diesem Sinne hat sich das Reichsgericht bereits mehrfach ausgesprochen. In dem Urteile vom 26. April 1884,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civil. Bd. 11 S. 312,

ist ausgeführt, daß im Falle des § 237 C.P.D., wenn der Richter den Dritten für verpflichtet erachte, in den Prozeß einzutreten, und er diese Verpflichtung durch ein besonderes Urteil feststellen wolle, dieses die Natur eines Zwischenurteiles habe, und es dann von der nachfolgenden Entscheidung über den Hauptanspruch abhängen, ob hier-

gegen die Berufung zulässig sei. Von denselben Grundsätzen geht das Urteil vom 5. November 1890,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 27 S. 350,

aus. In dem hier entschiedenen Falle hatte das Landgericht dahin erkannt, daß das Verfahren in der Widerklage durch den Konkursverwalter aufgenommen sei, und das Oberlandesgericht hatte die Berufung hiergegen für zulässig erachtet. Das Reichsgericht hob dieses Urteil auf, weil das Urteil erster Instanz ein Zwischenurteil enthalte, gegen das dem Verwalter ein Rechtsmittel nicht zustehe. Der jetzt vorliegende Fall unterscheidet sich nur insofern von den vorerwähnten Fällen, als in diesem schon der erste Richter die Legitimation des Rechtsnachfolgers für geführt ansah, während das jetzt angefochtene Urteil in der Berufungsinstanz ergangen ist. Dieser Umstand ist jedoch für die Beurteilung der rechtlichen Natur der Entscheidung des Berufungsrichters nicht von Einfluß; das angefochtene Urteil bildet in dem einen, wie in dem anderen Falle nur ein Element des künftigen Endurtheiles, das jeder selbständigen Existenz entbehrt und darum einem Rechtsmittel nicht zugänglich ist. Erst wenn das Endurteil erlassen und zum Gegenstande der Revision gemacht sein wird, kann darüber entschieden werden, ob das Urteil erster Instanz der Anfechtung mit der Berufung unterlag oder nicht."